

Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung

bei der energetischen Sanierung von Wohngebäuden im Stadtgebiet Bielefeld

1. Förderzweck – Was soll erreicht werden?

- (1) Ziel der Förderung ist es, die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden voranzutreiben, den Wärmeschutz der Gebäude zu erhöhen und damit Heizenergie einzusparen. Die Förderung soll dazu beitragen, den Energieverbrauch in der Stadt Bielefeld zu senken.
- (2) Das Förderprogramm dient dem kommunalen Klimaschutz in Bielefeld und somit dem Erreichen des politisch beschlossenen Ziels „Bielefeld klimaneutral 2030“.
- (3) Die Stadt Bielefeld möchte den Einsatz von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen und nachhaltigen Baumaterialien unterstützen.

2. Antragsberechtigte – Wer kann Anträge stellen?

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die
 - a. Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden sind. Gehört ein Gebäude mehreren Personen, ist mit dem Förderantrag eine schriftliche Einverständniserklärung aller Beteiligten einzureichen.
 - b. Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter von Gebäuden sind, und mit dem Förderantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin/ des Eigentümers einreichen.
- (2) Wohnungseigentümergeinschaften sind antragsberechtigt, wenn sie mit dem Förderantrag einen bestandskräftigen Beschluss der Gemeinschaft vorlegen.

3. Fördergegenstand und Förderhöhe – Was wird gefördert?

- (1) Der Zuschuss kann unter den in Ziff. 4 genannten Voraussetzungen für folgende Maßnahmen bewilligt werden:
 - a. Dämmung des Daches oder
 - b. Dämmung der obersten Geschossdecke
 - c. Dämmung der Fassade (von innen oder von außen oder Einblasdämmung)
 - d. Austausch von Fenstern und Glastüren (ohne Dachflächenfenster)
 - e. Austausch von Hauseingangstüren
 - f. Einbau von fabrikneuen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
 - (2) Der Zuschuss beträgt für die Maßnahme:
 - a. gem. Abs. (1) a (Dach): 20 € pro m² gedämmter Bauteilfläche. Zur Zuschussbemessung wird auf volle m² abgerundet. Bis zu 50 % der Gesamtkosten laut Angebot. Der Zuschuss ist begrenzt auf 2.500 € pro Antrag.
 - b. gem. Abs. (1) b (oberste Geschossdecke): 10 € pro m² gedämmter Bauteilfläche. Zur Zuschussbemessung wird auf volle m² abgerundet. Bis zu 50 % der Gesamtkosten laut Angebot. Der Zuschuss ist begrenzt auf 2.500 € pro Antrag.
 - c. gem. Abs. (1) c (Fassade): 50 % der im Angebot nachgewiesenen Gesamtkosten. Die Kosten müssen eindeutig der Maßnahme zuzuordnen und für deren Realisierung erforderlich sein. Für die Zuschussbemessung wird auf volle 10 € mathematisch abgerundet. Der Zuschuss ist begrenzt auf 2.000 € pro Antrag.
 - d. gem. Abs. (1) d (Fenster/Glastüren): 150 € pro Fenster/Glastür. Bis zu 50 % der Gesamtkosten laut Angebot. Der Zuschuss ist begrenzt auf 1.500 € pro Antrag.
 - e. gem. Abs. (1) e (Hauseingangstür): 500 € pro Tür. Maximal 50 % der Gesamtkosten laut Angebot. Der Zuschuss ist begrenzt auf 1.000 € pro Antrag.
 - f. gem. Abs. (1) f (Lüftungsanlage): 500 € pro dezentrale und 1.000 € pro zentrale Lüftungsanlage. Bis zu 50 % der Gesamtkosten laut Angebot. Der Zuschuss ist begrenzt auf 1.000 € pro Antrag.
 - (3) Beim Einsatz nachwachsender Rohstoffe oder nachhaltiger Baustoffe kann für die unter Abs. (1) a und b genannten Maßnahmen ein Bonus auf den Zuschuss gem. Abs. (2) gewährt werden. Der Bonus erhöht den Zuschuss um 10 € pro m², wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Der verwendete Dämmstoff ist als „nachwachsender Rohstoff“ in der Datenbank der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) aufgeführt (<https://www.die-nachwachsende-produktwelt.de/fuer-verbraucher/produktwelt/bauen-sanieren/daemmstoffe>) oder verfügt über die Siegel natureplus® oder das Prüfsiegel des IBR (Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH) oder den „Blauen Engel“ und
 - b. mindestens 80% der bei der zu fördernden Maßnahme eingesetzten Dämmmaterialien bestehen aus dem genannten Dämmstoff.
- Der Bonus wird nur bis Erreichen der maximalen Fördersumme von 2.500 € gewährt.

4. Fördervoraussetzungen und Bedingungen – Was ist zu beachten?

- (1) Der Geltungsbereich ist auf Gebäude im Stadtgebiet Bielefeld beschränkt.
- (2) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die an/in mindestens 10 Jahre alten Gebäuden mit überwiegender Wohnraumnutzung (d. h. mehr als 50 %) durchgeführt werden.
- (3) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die durch Fachunternehmen ausgeführt werden, welche bei der zuständigen Handwerkskammer gelistet sind. Die Stadt Bielefeld empfiehlt, die Planung und Umsetzung der Maßnahmen durch eine/n Energieeffizienzexperten oder -expertin begleiten oder prüfen zu lassen, um die bauphysikalisch korrekte Ausführung sicherzustellen.
- (4) Es sind die folgenden technischen Mindestanforderungen ¹ einzuhalten:
 - a. für die Maßnahme gem. Ziff. 3 Abs. (1) a und b (Dach / Oberste Geschossdecke): Es ist ein Höchstwert des Wärmedurchgangskoeffizienten von $U_{max} = 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ einzuhalten.
 - b. für die Maßnahme gem. Ziff. 3 Abs. (1) c (Fassade): Es muss die gesamte umlaufende Fassade gedämmt werden. Für die Dämmung der Innenwand und der Außenwand sind nur fossilfreie Dämmstoffe förderfähig und es ist ein Höchstwert des Wärmedurchgangskoeffizienten von $U_{max} = 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ einzuhalten. Für eine Einblasdämmung kann jeglicher aus bauphysikalischer Sicht für das Gebäude geeignete Dämmstoff verwendet werden, sofern dieser Dämmstoff eine Wärmeleitfähigkeit von mindestens $0,045 \text{ W/m}^2\text{K}$ aufweist.
 - c. für die Maßnahme gem. Ziff. 3 Abs. (1) d (Fenster/Glastür): Es muss das gesamte Fenster/Glastür inkl. Rahmen getauscht werden. Einzuhalten ist eine Dreifachverglasung, die auch über den Höchstwert des Wärmedurchgangskoeffizienten von $U_{max} = 0,95 \text{ W/m}^2\text{K}$ nachgewiesen werden kann.
 - d. für die Maßnahme gem. Ziff. 3 Abs. (1) e (Hauseingangstür): Es ist ein Höchstwert des Wärmedurchgangskoeffizienten von $U_{max} = 1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ einzuhalten.
 - e. für die Maßnahme gem. Ziff. 3 Abs. (1) f (Lüftungsanlage): Die Lüftungsanlage muss über eine Funktion zur Wärmerückgewinnung verfügen.
- (5) Je Fördertatbestand gem. Ziff. 3 Abs. (1) wird einmalig ein Antrag pro Gebäude gefördert, wobei nur eine der Maßnahmen der Ziff. 3 Abs. (1) a und b (Dach und Oberste Geschossdecke) förderfähig ist. Die übrigen Fördertatbestände sind miteinander kombinierbar.
- (6) Es sind nur Maßnahmen förderfähig, die beheizte Räume abgrenzen. Wenn Außenwände unbeheizter Kellerräume im Zuge der Dämmung der Fassade mitgedämmt werden, ist dies nicht förderschädlich.
- (7) Die Kombination mit anderen Fördermitteln (z. B. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen) ist grundsätzlich zulässig, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen. Ergibt sich infolge der Kumulierung für die nach dieser Richtlinie zu fördernde Maßnahme eine Überschreitung der maximal zulässigen Förderquote bei der Bundesförderung für Effiziente Gebäude (BEG) oder anderen Förderprogrammen, hat dies die antragstellende Person der Stadt Bielefeld anzuzeigen. In diesem Fall ist die nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderung pauschal zu kürzen, so dass die maximale Förderquote nicht überschritten wird bzw. so, dass die

¹ Die Anforderungen orientieren sich überwiegend an der „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen“.

Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen nicht verringert werden. Letzteres gilt insbesondere für die Modernisierungsförderung des Landes NRW (vgl. „Förderrichtlinie öffentliches Wohnen im Land NRW 2024“). Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie bereits von der Stadt Bielefeld ausgezahlt wurde, sind über die maximale Förderquote hinausgehende Fördersummen durch die antragstellende Person an die Stadt Bielefeld zurückzuerstatten.

- (8) Die Antragstellenden haben in eigener Zuständigkeit die Vereinbarkeit der nach dieser Richtlinie beantragten Förderung mit anderen Förderangeboten/Steuererleichterungen zu prüfen. Die Stadt Bielefeld haftet nicht für eine infolge städtischer Förderung nach dieser Richtlinie entfallende oder gekürzte anderweitige Förderung oder die Rückforderung anderweitig ausgezahlter Förderbeträge.
- (9) Antragstellende sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, die für das Bewilligungs- und Prüfverfahren erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu geben. Werden Anträge/Mittelabrufe nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht, oder fehlt es anderweitig an der für die Bewilligung oder Prüfung erforderliche Mitwirkung der Antragstellenden, hat dies gem. Ziff. 7 Abs. (1) die Ablehnung des beantragten Förderzuschusses zur Folge oder kann der Förderbetrag gem. Ziff. 8 nicht ausgezahlt werden.
- (10) Die Antragstellenden erklären sich bereit, an der Evaluation des Förderprogrammes teilzunehmen und stimmen der anonymisierten Nutzung der Ergebnisse der Befragung im Rahmen von Veröffentlichungen zu.
- (11) Sollten Unterlagen eingereicht werden, die betrügerische oder falsche Angaben enthalten, behält sich die Stadt Bielefeld rechtliche Schritte vor. Bei nachträglichem Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags oder der Auszahlung von Fördermitteln geführt hätten, ist die Stadt Bielefeld berechtigt, den Förderbetrag zurückzuverlangen.

5. Förderausschluss – Was wird nicht gefördert?

Eine Förderung ist ausgeschlossen,

- (1) wenn die Maßnahme vor Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides begonnen oder durchgeführt wurde („vorzeitiger Maßnahmenbeginn“). Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an ein Fachunternehmen bzw. die Annahme des Angebots eines solchen, ebenso wie getätigte Anzahlungen, Materialbestellungen oder Materiallieferungen durch das Fachunternehmen, sowie ein Baubeginn. Sofern in der Auftragserteilung eine aufschiebende Bedingung enthalten ist, die das Inkrafttreten dieses Vertrags erst nach der Bewilligung von Fördermitteln vorsieht, gilt eine solche Auftragserteilung nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.
- (2) wenn es sich um Eigenleistungen bei der Realisierung der Sanierungsmaßnahme handelt. Zulässig sind Eigenleistungen von Antragstellenden i.S.v. vorbereitenden Arbeiten bei Rückbau und Entsorgung, sowie zur Bestellung von Material.
- (3) wenn Zahlungen mittels Bargeld an das ausführende Fachunternehmen erfolgt sind.
- (4) wenn die Maßnahme an/in Neubauten oder Anbauten umgesetzt wird. Gleiches gilt für den Ausbau des Dachgeschosses, wenn es sich um eine Aufstockung des Bestandsgebäudes durch eine neue Etage handelt.

- (5) bei Maßnahmen an/in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden und an/in allen Gebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten. Wohnungseigentümergeinschaften sind hiervon ausgenommen.
- (6) bei Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich (z. B. durch das Gebäude-Energie-Gesetz, das Baugesetzbuch, die Bauordnung für das Land NRW) oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist, sowie bei Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange, Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Antragstellende haben die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- (7) bei Maßnahmen, für deren Realisierung es ein anderes Förderprogramm der Stadt Bielefeld gibt, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung für das entsprechende Gebäude/Maßnahme genutzt werden kann (z. B. Lärmschutzfenster-Programm, Förderangebote für Fassadenerneuerung in bestimmten Stadtgebieten, die sich auf ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (INSEK) beziehen). Die Stadt Bielefeld behält sich hierzu den Datenabgleich mit anderen Fachabteilungen vor.

6. Förderantragsverfahren – Wie stellt man einen Förderantrag?

- (1) Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren: Der Antrag auf Bewilligung (Förderantrag) ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Nach Umsetzung der geförderten Maßnahme können die Mittel abgerufen werden (Ziff. 8).
- (2) Zuschüsse werden nur auf Antrag dem Grunde nach bewilligt. Der Förderantrag ist über das Online-Formular im Serviceportal der Stadt Bielefeld (Titel: „Förderung für Sanierungsmaßnahmen beantragen“) einzureichen. In Ausnahmefällen kann ein Termin im Umweltamt vereinbart werden, um mit den Mitarbeitenden gemeinsam den Online-Antrag zu stellen. Eine schriftliche/postalische Antragstellung oder die Antragstellung per E-Mail ist ausgeschlossen.
- (3) Der Förderantrag ist zusammen mit den folgenden Nachweisen einzureichen:
 - Angebot eines Fachunternehmens, das an die antragstellende Person adressiert ist und Folgendes beinhaltet:
 - a. Datum des Angebotes
 - b. Ort der Leistungserbringung
 - c. Detailangaben zur Ausführung der geplanten Sanierungsmaßnahme und den verwendeten Komponenten, die gem. Ziff. 3 notwendig für die Prüfung des Antrags sind. Dies umfasst je nach Maßnahme: Zu dämmende Bauteilfläche in m², geplante Dämmstoffe mit eindeutiger Produktbezeichnung inkl. Hersteller / Produktname / Wärmeleitfähigkeit, geplante Dämmstärken, Anzahl und Art der Fenster / Glastüren / Hauseingangstüren / Lüftungsanlagen, Wärmeleitfähigkeit des Einblasdämmstoffes
 - d. Aufstellung der geplanten Kosten für die zu erbringende Leistung sowie deren einzelne Bestandteile
 - Erklärung des ausführenden Fachunternehmens, dass die technischen Mindestanforderungen gem. Ziff. 4 Abs. (4) eingehalten werden.
 - Bei Antragstellung durch nicht alleinige Eigentümer und Eigentümerinnen, Mieterinnen und Mieter, sowie Pächterinnen und Pächter: Einwilligungserklärung des/r (weiteren) Eigentümer/s oder der Eigentümerin gem. Ziff. 2 Abs. (1) b.
 - Bei Antragstellung durch Wohnungseigentümergeinschaften: Bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft gem. Ziff. 2 Abs. (2) in Verbindung mit dem Wohnungseigentümergesetz.

Die Stadt Bielefeld behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

- (4) Für jede Maßnahme gem. Ziff. 3 Abs. (1) ist ein eigener Online-Antrag zu stellen.

7. Prüfung und Bewilligung – Wie geht es weiter?

- (1) Nach Eingang des Förderantrags wird dieser geprüft. Dies ist nur möglich, wenn der Antrag vollständig ist, in dem Sinne, dass gem. Ziff. 6 Abs. (3) sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorliegen, aus denen die Einhaltung der Förderbedingungen zweifelsfrei hervorgeht. Wenn Unterlagen oder Informationen fehlen, werden diese von der Stadt Bielefeld nachgefordert und sind innerhalb der von der Stadt Bielefeld gesetzten Frist von maximal 6 Kalenderwochen beizubringen. Ist der Antrag nach Ablauf der Frist weiterhin nicht vollständig, wird der Förderantrag abgelehnt.
- (2) Nach erfolgreicher Prüfung werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge erteilt.
- (3) Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, solange Mittel zur Verfügung stehen. Anträge, für die kein Budget des laufenden Jahres mehr zur Verfügung steht, werden abgelehnt. Sie können im nächsten Jahr neu gestellt werden, solange mit den zu fördernden Maßnahmen noch nicht begonnen wurde (vgl. Ziff. 5 Abs. (1)).
- (4) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Stadt Bielefeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die jeweilige Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse (z. B. nach Baurecht, Denkmalschutzrecht oder Artenschutzrecht). Eine Haftung der Stadt Bielefeld im Zusammenhang mit der Sanierungsmaßnahme ist ausgeschlossen.

8. Auszahlung – Wie ruft man die Mittel ab?

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme durch einen Mittelabruf. Die Mittel werden nur ausgezahlt, wenn alle Voraussetzungen gem. Ziff. 4 dieser Förderrichtlinie erfüllt sind und kein Förderausschluss gem. Ziff. 5 vorliegt.
- (2) Der Mittelabruf erfolgt online über das Serviceportal der Stadt Bielefeld (Titel: „Mittelabruf für Sanierungsmaßnahmen“) und kann nur von der Person getätigt werden, auf die der Bewilligungsbescheid für die Förderung ausgestellt ist. In Ausnahmefällen kann ein Termin im Umweltamt vereinbart werden, um mit den Mitarbeitenden gemeinsam die Mittel abzurufen. Mittelabrufe können nicht schriftlich/postalisch oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Folgende Nachweise sind dem Mittelabruf beizufügen:
 - Vollständige Rechnung(en) des beauftragten Fachunternehmens über die durchgeführte Maßnahme gem. Ziff. 3 Abs. (1). Eingereichte Rechnungen müssen an die Person, die die Förderungsbewilligung erhalten hat, adressiert sein. Die Rechnungen müssen Folgendes beinhalten:
 - a. Datum der Rechnung
 - b. Ort der Leistungserbringung
 - c. Datum/Zeitraum der Leistungserbringung

- d. Detailangaben zur durchgeführten Sanierungsmaßnahme. Dies umfasst je nach zutreffender Maßnahme: Gedämmte Bauteilfläche in m², verwendete Dämmstoffe mit eindeutiger Produktbezeichnung inkl. Hersteller/ Produktname / Wärmeleitfähigkeit, realisierte Dämmstärken, Anzahl und Art der Fenster / Glastüren / Hauseingangstüren / Lüftungsanlage, Wärmeleitfähigkeit des Einblasdämmstoffes
 - e. Aufstellung der für die Leistung entstandenen Kosten, sowie deren einzelner Bestandteile.
- Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erklärung des beauftragten Fachunternehmens über die durchgeführte Maßnahme. Ein Vordruck der Erklärung wird der Bewilligung beigelegt.
 - Überweisungsbeleg(e) der getätigten Zahlung(en) als Kopien oder digitale Auszüge.
- (4) Die Auszahlung ist nur auf ein Bankkonto möglich, dessen Kontoinhaber bzw. -inhaberin dieselbe Person ist, auf die die Bewilligung ausgestellt wurde.
- (5) Der Mittelabruf hat bis zum 15.11. des auf die erteilte Bewilligung folgenden Jahres zu erfolgen („Bewilligungszeitraum“). Ein Antrag auf Verlängerung der Frist kann nicht gestellt werden.
- (6) Nach Eingang eines Mittelabrufes wird dieser geprüft. Dies ist nur möglich, wenn gem. Ziff. 8 Abs. (3) sämtliche für die Prüfung erforderlichen Nachweise vorliegen. Wenn Unterlagen fehlen, fordert die Stadt Bielefeld diese nach. Bei Unklarheiten kann die Stadt Bielefeld im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern. Für das Einreichen von nachgeforderten Unterlagen wird eine Frist von 6 Kalenderwochen gewährt.
- (7) Ergibt die Prüfung, dass die Maßnahmen in geringerem Umfang umgesetzt wurden als geplant und mit der Bewilligung abgebildet, kann der Zuschuss entsprechend gekürzt werden. Eine Erhöhung/Auszahlung über den bewilligten Zuschuss hinaus ist ausgeschlossen.

9. Förderbudget

Über das zur Verfügung stehende Förderbudget wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung in den politischen Gremien neu entschieden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Bielefeld tritt am 01.05.2025 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Förderung der Dämmung von Dächern und obersten Geschossdecken, die am 01.10.2024 in Kraft trat.